

ANWENDUNG DES ERSATZVERFAHRENS

Gemäß den Bestimmungen nach § 18 Abs. 1 sowie der Anlage 10 BMV-Z ist ein gesetzlich versicherter Patient grundsätzlich verpflichtet, bei jedem Zahnarztbesuch die elektronische Gesundheitskarte oder (im Ausnahmefall) einen Anspruchsnachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ist vom Zahnarzt bei jeder ersten Inanspruchnahme im Quartal einzulesen.

Das **Ersatzverfahren** darf nur angewendet werden, wenn die gültige eGK aus **technischen Gründen** nicht eingelesen werden kann (z. B. Karte oder Terminal defekt) oder der Patient anstelle der eGK einen **Anspruchsnachweis in Papierform** vorlegt, oder wenn für **Hausbesuche** kein entsprechendes Kartenterminal zur Verfügung steht und keine bereits in der Zahnarztpraxis mit den Daten der eGK vorgefertigten Formulare verwendet werden können.

Anspruchsnachweis der Krankenkasse anstelle eGK

Gegenwärtig erhalten wir zahlreiche Anfragen von Zahnärzten zur Handhabung der von den Krankenkassen übergangsweise ausgestellten Anspruchsnachweise. Diese befristeten, auf Papier gedruckten Versicherungsbescheinigungen sind optisch sehr unterschiedlich gestaltet und enthalten leider häufig nicht alle notwendigen Informationen. Daher empfehlen wir Ihnen in Anlehnung an eine von der KZBV erstellte FAQ-Liste zur eGK folgendes Vorgehen:

Bei Vorlage eines Anspruchsnachweises anstelle der eGK müssen die erforderlichen Angaben vom Anspruchsnachweis manuell in das Praxisverwaltungssystem übernommen und ggf. nach Möglichkeit* ergänzt werden:

- Bezeichnung der Krankenkasse
- Name, Vorname und Geburtsdatum der/des Versicherten
- *Krankenversichertennummer
- *Versichertenstatus
- *Postleitzahl
- *Befristungsdaten (Versicherungsbeginn und Ablauf)

Der Zahnarzt fertigt eine Kopie des Anspruchsnachweises (ggf. ergänzte Angaben darauf vermerken), die vom Versicherten unterschrieben und in der Praxis aufbewahrt wird.

Die „FAQs – Häufig gestellte Fragen zur eGK“ finden Sie auf der Homepage der KZBV unter <https://www.kzbv.de/elektronische-gesundheitskarte.92.de.html>.

Prüfanträge wegen Ersatzverfahren vermeiden

Sollten Sie aufgrund **technischer Probleme** bei der Anbindung an die Telematik-Infrastruktur die gültigen elektronischen Gesundheitskarten Ihrer Patienten nicht einlesen können und

infolge dessen häufig das Ersatzverfahren anwenden müssen, bitten wir aufgrund der Regelungen zur Plausibilitätsprüfung vorsorglich um entsprechende Mitteilung an den Vorstand der KZVLB.

Ungültige oder gesperrte eGK – kein Ersatzverfahren!

Seit dem 1. Januar 2019 gelten ausschließlich elektronische Gesundheitskarten der zweiten Generation (Aufdruck „G2“ oder „G2.1“ auf der Vorderseite der eGK rechts oben). Bei ungültigen oder gesperrte Karten (Fehlercodes 106, 107, 114) ist das **Ersatzverfahren nicht anzuwenden!**

Der Patient ist zur Vorlage einer gültigen eGK verpflichtet; anderenfalls kann der Zahnarzt nach Maßgabe der Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung des elektronischen Gesundheitskarte sowie des § 18 Abs. 2 BMV-Z eine Privatvergütung verlangen:

„Solange der Versicherte die eGK nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung auf andere Weise nicht nachweist, darf der Vertragszahnarzt eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Wird die eGK oder die Anspruchsberechtigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der ersten Inanspruchnahme vorgelegt, so muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.“

Im Falle der Notfallbehandlung ist die eGK innerhalb von 10 Tagen nachzureichen, ansonsten kann der Zahnarzt eine Privatvergütung verlangen.

Als Anlage zu diesem Rundschreiben haben wir das Muster einer entsprechenden Patientenerklärung beigefügt, welches Sie individuell ergänzen und bei Bedarf in Ihrer Praxis nutzen können.

Ausnahme: Aktuelle Probleme beim Einlesen der KVK-Polizei Land Brandenburg

Wie im Rundschreiben 19/2018 bereits mitgeteilt, können die Krankenversichertenkarten der Heilfürsorgeberechtigten der Polizei Land Brandenburg aufgrund technischer Probleme in einigen Praxen gegenwärtig nicht eingelesen werden. Diese Karten sind nach Angaben des Zentraldienstes der Polizei gültig! Vorstehende GKV-Regelungen gelten nicht. Hier bitte keine Privatvergütung verlangen, sondern das Ersatzverfahren anwenden (Kopie der KVK-Polizei LB mit Unterschrift des Patienten in Praxis aufbewahren)!

Ihre Ansprechpartner:

Vertragswesen	Tel.: 0331 2977-304
KCH-Abrechnung	Tel.: 0331 2977-145
EDV/Telematik-Hotline	Tel.: 0331 2977-100

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de